



4/SN-84/ME von 3

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 39/166

A-6010 Innsbruck, am 15. Dezember 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

zum GESETZENTWURF
Zl. 84 GE/987

Datum: - 4. JAN. 1988

Verteilt 7. JAN. 1988

St. A. Hanzl

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
das Wehrdienst-Ehrenzeichen
(Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz);
Stellungnahme

Zu Zahl 10 048/20-1.14/87 vom 25. November 1987

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wehrdienst-Ehrenzeichen (Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach § 1 Abs. 1 des Entwurfes sind treue Dienste im Bundesheer durch die Verleihung des Wehrdienst-Ehrenzeichens zu würdigen. Unter "treuen Diensten" versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eher eine gewisse Anerkennung einer besonderen Bewährung oder ein pflichtbewußtes Verhalten über einen längeren Zeitraum. Diese Voraussetzung mag etwa noch bei den Wehrdienstzeichen 1. oder 2. Klasse nach § 3 Abs. 2 Z. 2 und 3 des Entwurfes gegeben sein. Sie liegt sicherlich nicht bei den Wehrdienstmedaillen nach § 2 vor, die praktisch an alle zu verleihen sind, die ihre Wehrpflicht erfüllt haben. Die im Entwurf vorgesehenen Ausschließungsgründe (§ 4) werden eher selten vorkommen. Die in Rede stehenden Medaillen sind

- 2 -

ihrem Charakter nach "Wehrdiensterinnerungsmedaillen", wie sie im § 1 des Bundesgesetzes über die Wehrdiensterinnerungsmedaille, BGBI. Nr. 203/1963, zur Erinnerung an die Präsenzdienstleistung im Bundesheer geschaffen wurden. Es ist nicht ersichtlich, warum wegen der Änderung der Präsenzdienststruktur, wie im Vorblatt zu den Erläuterungen ausgeführt wurde, diese Form nicht mehr möglich sein soll.

Grundsätzlich ist aber zu prüfen, ob diese Art von Wehrdienst-Ehrenzeichen notwendig ist. Sie setzt im wesentlichen keine besonderen Verdienste voraus und ist auch mit einem materiellen Mehraufwand verbunden (siehe Erläuterungen, S. 6). Für Berufsoffiziere besteht schon nach den dienstrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit der Würdigung "treuer Dienste" (vgl. § 20c des Gehaltsgesetzes 1956). Darüber hinaus können für besondere Verdienste Ehrenzeichen des Bundes oder der Länder verliehen werden (vgl. Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBI. Nr. 69, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBI. Nr. 4/1965). Bei Präsenzdienern scheint es zweckmäßiger, nur besondere Leistungen durch eine Auszeichnung anzuerkennen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Germann Höller